

► Coronavirus

Neue EBM-Nr. 01546 für Antikörpertherapie bei COVID-19 mit Sotrovimab

Für die Beobachtung und Betreuung eines Patienten mit bestätigter COVID-19-Erkrankung unter intravenöser Infusionstherapie mit Sotrovimab (Handelsname: Xevudy®) hat der Bewertungsausschuss mit Wirkung zum 01.10.2023 die Nr. 01546 neu in den EBM aufgenommen. |

EBM-Nr.	Leistungslegende	Bewertung
01546	Beobachtung und Betreuung eines Patienten unter Behandlung mit monoklonalen Antikörpern gegen SARS-CoV-2 Obligater Leistungsinhalt <ul style="list-style-type: none"> ■ Beobachtung und Betreuung eines Patienten mit bestätigter COVID-19-Erkrankung unter intravenöser Infusionstherapie mit Sotrovimab gemäß aktuell gültiger Fachinformation ■ Unterbringung des Patienten in einem separaten Bereich ■ Dauer mindestens 90 Minuten 	491 Punkte

EBM-Nr. 01546 mit 56,42 Euro bewertet in 2023 – extrabudgetär

Die Vergütung erfolgt zunächst für zwei Jahre extrabudgetär. Die Prüfzeit im Tages- und Quartalsprofil beträgt vier Minuten. Die Nr. 01546 kann von

- Hausärzten,
- Kinder- und Jugendärzten sowie
- fachärztlichen Internisten berechnet werden.

► Coronavirus

Regressgefahr: KBV rät von COVID-19-Impfung mit Spikevax XBB.1.5 ab

Der Impfstoff Spikevax XBB.1.5 gegen eine COVID-19-Infektion wird – im Gegensatz zu Comirnaty XBB.1.5 – nicht zentral vom Bund beschafft und zur Verfügung gestellt. Spikevax XBB.1.5 kann damit vom Arzt nicht zulasten des Bundesamtes für Soziale Sicherung (BAS) und damit nicht kostenfrei für die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) bezogen werden. |

Bei einer Verordnung des mRNA-Impfstoffs Spikevax XBB.1.5 entstehen daher für die Krankenkassen Kosten, die bei Verwendung des anderen verfügbaren mRNA-Impfstoffs Comirnaty XBB.1.5 nicht anfallen. Dies kann bei gegebener Vergleichbarkeit der mRNA-Impfstoffe hinsichtlich ihrer Wirksamkeit von den Krankenkassen als Verstoß gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot gewertet werden. Die Folge wäre ein Regressantrag. Die KBV rät daher von einer Verordnung des Impfstoffs Spikevax XBB.1.5 ab.

Verordnung kann als Verstoß gegen Wirtschaftlichkeitsgebot gewertet werden

▾ **WEITERFÜHRENDER HINWEIS**

- Details zur Empfehlung in den KBV-Praxisnachrichten, online unter www.de/s8797